

INFORMATIONEN ZUM ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNIS

JDAV Bezirksverband München (Oktober 2015)



WAS IST ZUKÜNFTIG VERPFLICHTEND?

Bei der Abrechnung der **Aktivitätenförderung im Bereich „Fahrten und Freizeiten“** musst Du ab dem 01.01.2016 Folgendes beachten:

Jede/r betreuende Jugendleiter/in muss über ein bezüglich § 72a eintragungsfreies erweitertes Führungszeugnis verfügen und eine Einsichtnahmebestätigung des Jugendinformationszentrums (JIZ) **vor Beginn der Fahrt** bei der Leitung der Maßnahme vorlegen.

Die Vorlage der Einsichtnahmebestätigung ist **ab dem 01.01.2016 eine verbindliche Förderungsvoraussetzung** des Kreisjugendrings (KJR).

WAS IST UNSERE POSITION?

Die Bezirksjugendleitung München empfiehlt allen Sektionen, das erweiterte Führungszeugnis über die Förderungsvoraussetzung hinaus **für alle betreuenden Personengruppen, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, verbindlich vorzuschreiben.**

Sie schließt sich damit der **Empfehlung des DAV-Bundesverbands** an:

ES WIRD EMPFOHLEN, DIE GENERELLE PFLICHT ZUR VORLAGE VON ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSEN BEI DEN ENTSPRECHENDEN PERSONENGRUPPEN EINZUFÜHREN.

Wie diese Verpflichtung umgesetzt werden kann, wird gemeinsam mit den Jugendreferenten der Münchner Sektionen beraten und beschlossen.

WARUM IST DAS SO?

Jugendverbände unterliegen bestimmten gesetzlichen Regelungen, wie zum Beispiel dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen - Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG), das Anfang des Jahres 2012 in neuer Fassung in Kraft getreten ist. Ziel dieses Gesetzes ist es, Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen.

Im § 72a des SGB VIII (Sozialgesetzbuch), der Teil des neuen Gesetzes ist, heißt es:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.“

WER IST VON DIESER REGELUNG BETROFFEN?

Grundsätzlich sind **alle, die in den Sektionen durch Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung oder Ausbildung mit Kindern und (minderjährigen) Jugendlichen Kontakt haben**, von diesem Gesetz betroffen. Insbesondere:

- Jugendleiter/innen
- Fachübungsleiter/innen und Trainer/innen
- Kinderbetreuer/innen
- Co-Gruppenleiter/innen ohne formale Ausbildung oder Jahresmarke

WARUM DIESE EMPFEHLUNG?

Der Gesetzgeber hat von einer generellen, zwingenden Vorschrift abgesehen, um den unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit gerecht zu werden. Stattdessen soll einer konkreten Betrachtungsweise der Vorzug gegeben werden, „die auf die Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit den Kindern und Jugendlichen abzielt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.“

Die Schwierigkeit besteht darin, dass es **keine eindeutigen Kriterien** gibt, nach denen entschieden werden kann, ob im konkreten Einzelfall eine Pflicht zur Vorlage des Führungszeugnisses besteht oder nicht. Zudem kann sich der Tätigkeitsbereich von Leiter/innen verändern, so dass eine einmal getroffene Entscheidung immer wieder auf ihre Aktualität hin überprüft werden müsste.

Gegen eine Unterscheidung spricht also:

1. Der damit verbundene **Aufwand** lässt sich mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in der Regel kaum bewältigen, weil man sich mit dem Aufgabengebiet jeder einzelnen ehrenamtlichen Person auseinandersetzen müsste.
2. Da die Pflicht zur Auswahl und Entscheidung auf Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei den zuständigen Sektionsverantwortlichen liegt, müssten diese bei Versäumnissen persönlich die **Verantwortung** übernehmen.
3. Eine Unterscheidung in einerseits vorlagepflichtige und andererseits nichtvorlagepflichtige Ehrenamtliche würde ein „**Zweiklassensystem**“ schaffen.